

# Praktikantenvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler - Fachrichtung GESTALTUNG -

Zwischen dem **Praktikumsbetrieb**

und der **Praktikantin /dem Praktikanten**

Name
Straße
Ort
Telefon/Fax
E-Mail
Betreuer

Vorname
Name
Straße
Wohnort
Geburtsdatum
gesetzlicher Vertreter
Telefon

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung **Gestaltung** geschlossen.

## § 1

### Dauer der Ausbildung/Ausbildungszeit/Urlaub

Die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler absolviert das in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Schuljahr ..... im o. g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung dauert vom 01. August 202... bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien.

Die fachpraktische Ausbildung umfasst drei Tage pro Woche. **Ein Tag** dieser fachpraktischen Ausbildung findet in der Schule statt, **zwei Tage** sind als betriebliches Praktikum organisiert. Das betriebliche Praktikum richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch in den Schulferien (an drei Tagen pro Woche) statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen und beträgt in der Regel vier Wochen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen.

## § 2

### Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Fachoberschülerin/von dem Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### **§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes**

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb benennt eine geeignete Praktikumsanleiterin bzw. einen Praktikumsanleiter, die/der die Ausbildung überwacht und der/dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind.

Der Betrieb teilt (die) Fehltage zum Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Präsenz und die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbe-  
wusstsein und Verantwortungsbereitschaft der Praktikantin/des Praktikanten Auskunft gibt.

### **§ 4 Pflichten der Fachoberschülerin/ des Fachoberschülers**

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungs-  
vorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen  
Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin/der Praktikant fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis  
über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

### **§ 5 Versicherungsschutz**

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII  
unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassen-Versicherung. Falls  
Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor  
(Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der  
jeweils gültigen Fassung).

Die Praktikantin/ der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und  
Arbeitslosenversicherung.

Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Praktikantin / Praktikant

\_\_\_\_\_  
Praktikumsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Eltern